

Antrag auf Mitgliedschaft

bei der Schützengesellschaft 1925 Heidelberg - Wieblingen e.V.

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____

PLZ : _____ Wohnort: _____

geb. am: _____ in _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Die Mitgliedschaft wird beantragt ab: _____

auf Empfehlung von: _____

Die Aufnahmegebühr beträgt Euro: _____ (wird mit 1. Jahresbeitrag abgebucht).

Der Jahresbeitrag beträgt Euro: _____ (Näheres regelt die Beitragsordnung).

Hiermit ermächtige ich die Schützengesellschaft 1925 Heidelberg-Wieblingen e.V. , Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Die Gläubiger-Identifikationsnummer der SG HD-Wieblingen e.V. lautet DE66ZZZ00000116151.

Name des Zahlungspflichtigen: _____

Name / Sitz der Bank: _____

BIC des Zahlungspflichtigen: _____ / _____

IBAN des Zahlungspflichtigen: DE __ / ____ / ____ / ____ / ____ / __

Ich erkläre hiermit, bis auf Widerruf, dass ich als aktives passives Mitglied geführt werden will. Die zusätzlichen Verpflichtungen eines aktiven Mitgliedes sind mir bekannt. (Siehe Rückseite oder unter www.SG-WIEBLINGEN.de)

Welche Schießart wird bevorzugt : Gewehr Pistole Bogen

Sind Sie (Antragsteller) bereits im Besitz einer Waffenbesitzkarte ?

Nein

Ja Nummer: _____ ausstellende Behörde: _____

Der Antragsteller willigt ein, dass seine persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Wir weisen Sie darauf hin, dass die SG HD-Wieblingen e.V. die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einhält. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich für eigene Zwecke und nur zur Ausübung des satzungsgemäßen Vereinszweckes. Mir ist bekannt, dass Fotos oder Ergebnislisten mit meinem Namen ohne weitere Rückfragen im Internet oder sonstigen Medien veröffentlicht werden können. Dem stimme ich mit meinem Beitritt / Mitgliedschaft bei der Schützengesellschaft HD-Wieblingen e.V. zu. Die Informationen auf der Rückseite habe ich gelesen und verstanden.

Heidelberg, den: _____ Unterschrift: _____

(Bei Minderjährigen: Unterschrift der gesetzlichen Vertreter)

MITGLIEDSBEITRÄGE
der
SCHÜTZENGESELLSCHAFT 1925 HEIDELBERG - WIEBLINGEN e.V.

Schüler u. Junioren	25,00
Sonstige	85,00
Familien	127,50
Aufnahmegebühr (einmalig)	50,00

Bei Schülern und Junioren entfällt die Aufnahmegebühr.
Näheres regelt die Beitragsordnung

ARBEITSSTUNDENVERORDNUNG
der
SCHÜTZENGESELLSCHAFT 1925 HEIDELBERG - WIEBLINGEN e.V.

Vorbemerkung :

Durch die Arbeitsstunden-Verordnung soll der Verein in die Lage versetzt werden, Arbeiten die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind, von aktiven Vereinsmitgliedern kostenlos durchführen zu lassen. Zu den Vereinsarbeiten gehören insbesondere Instandhaltungen, Instandsetzungen und Schönheitsreparaturen der Gebäude und Standanlagen, Pflege der Außenanlagen sowie Arbeiten, die in Verbindung mit Vereinsveranstaltungen anfallen.

Arbeiten, die im direkten Zusammenhang mit einem Vereinsamt (§ 10 der Satzung) stehen, zählen nicht als Arbeiten im Sinne dieser Verordnung.

§ 1

Jedes aktive Vereinsmitglied hat für Vereinsarbeiten pro Kalenderjahr
12 (zwölf) Arbeitsstunden
ohne Vergütung zu leisten.

§ 2

Die Arbeiten und deren Durchführungstermine werden vom Vorstand (§ 10 der Satzung) bekanntgegeben, dem ebenfalls die Organisation und Überwachung obliegt. Werden für die Arbeiten Materialien, Werkzeuge, Geräte und dergleichen benötigt, so ist zu deren Anschaffung ausschließlich der Vorstand zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Vorstand geeignete Personen beauftragen.

§ 3

Das Mitglied erhält über die geleisteten Arbeitsstunden eine Bestätigung.
Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde hat das Mitglied nach Ablauf eines Kalenderjahres an den Verein pro Stunde
Euro 7,00
auf Anforderung zu entrichten.

§ 4

Beschwerden über geleistete aber nicht bestätigte Arbeitsstunden sind unverzüglich und schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Beschwerden berät und entscheidet der Vorstand. Der Beschwerdeführer wird über die Entscheidung schriftlich benachrichtigt.

§ 5

Befreit von der Vereinsarbeit und vom finanziellen Ausgleich sind alle Mitglieder ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden.

Das gleiche gilt für Mitglieder, die durch Beschluss des Vorstandes wegen zwingender Gründe (z. B. Behinderung) von der Pflicht entbunden worden sind.

§ 6

Änderungen oder Ergänzungen dieser Verordnung bestimmt die Generalversammlung bzw. die Mitgliederversammlung.

Diese Verordnung tritt ab 1. Januar 1985 in Kraft.

Stand : April 2001